

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner, Renate Dodell**, Prof. Dr. Winfried Bausback, Hans Herold, Eduard Nöth, Tobias Reiß, Peter Schmid, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier **CSU**,

Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: § 7 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

§ 7 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht wird wie folgt geändert:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:

„Art. 77a

¹Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. ²Hierfür ist er rechtzeitig über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten; die erforderlichen Unterlagen sind ihm zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Es wird hinsichtlich des Erörterungsrecht bei der Vergabe flexibler Leistungselemente nunmehr eine Formulierung geschaffen, die sowohl den Beamten- als auch den Tarifbereich umfasst.

Im Sinne eines einheitlichen Sprachdukus ist hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen ferner eine Fortführung des bestehenden Wortlauts des Art. 69 Abs. 2 BayPVG vorgesehen. Die Verpflichtung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beschäftigten, der auch schon auf dem Boden des geltenden Rechts also bei identischem Wortlaut, zu gewährleisten ist, bleibt von dieser Änderung unberührt.